

# Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2012/2

## Amtshaftung, Abschleppkosten, Begehrensneurose, SV-Regress

Der Umstand, dass die Budgetmittel knapp sind, entlastet das Land Berlin nicht von der Instandsetzung von Gehwegen. Vom Abschleppunternehmen in Rechnung gestellte zu hohe Abschleppkosten kann der Störer auch bei Abtretung des Schadenersatzanspruchs an das Abschleppunternehmen nicht von diesem zurückverlangen, sondern muss sich insoweit an den Grundstücksbesitzer wenden, der das Abschleppen veranlasst hat. Die Begehrensneurose stellt eine Begrenzung der Zurechnung dar, was nicht nach medizinischen, sondern normativen Kriterien zu beurteilen ist. Wird ein Sozialversicherungsverhältnis erst nach dem Unfall begründet, kommt es für die Verjährung des Regressanspruchs auf die Kenntnis des Verletzten an, was bei einem Abfindungsvergleich zwischen Verletztem und Haftpflichtversicherer typischerweise zur Verjährung des Regressanspruchs des SozVTr führt. Bei Bestehen einer Sozialversicherungspflicht kommt es bei der Verjährung des Regressanspruchs des SozVTr auf die Kenntnis des Sachbearbeiters der Regressabteilung an; allerdings darf dieser bei mit Händen zu greifenden Umständen nicht die Augen verschließen.

Von Christian Huber

### → Amtshaftung eines Landes wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für „desolaten“ Zustand eines Gehwegs

#### § 839 BGB

ZVR 2012/225

**Einstandspflicht des Landes Berlin für einen seit Jahren nicht instandgesetzten Mittelstreifen einer Straße mit 2,5 cm tiefen Löchern**

Der 70-jährige, festes Schuhwerk tragende Fußgänger blieb am 24. 9. 2009 auf dem Mittelstreifen einer Straße, der mit stark verwitterten und keine ebene Fläche mehr aufweisenden Betonplatten gepflastert war, in einem 2,5 cm tiefen Loch hängen, fiel zu Boden und verletzte sich schwer. Er begehrte Ersatz von Schmerzensgeld sowie des Vermögensschadens unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens von 10%. Ein Mitarbeiter des bekl Landes Berlin hatte zuletzt am 4. 9. 2009 eine Inspektion durchgeführt. Da das Land Berlin für solche Instandsetzungen kein Geld hat und solche Wege nahezu überall so aussehen, wurden keine Sanierungsmaßnahmen angeordnet.

Der BGH gab dem Begehren statt.

Die Gefahr war für den Fußgänger zwar erkennbar, aber bei Benutzung nicht beherrschbar. Ein Ausweichen auf eine andere Stelle kam nicht in Betracht, weil der gesamte Weg derart desolat war. Das bekl Land hat den Verkehr eröffnet; bei entsprechender Gefahrenlage hätte es den Weg sperren müssen, was aber nicht erfolgt ist. Bedeutsam ist, dass der Weg von vorwiegend älteren Bewohnern, deren Bewegungs-, Seh- und Reaktionsfähigkeit eingeschränkt ist und die das gegenüberliegende Einkaufszentrum aufsuchen, benutzt wird. Die einzelnen Vertiefungen sind in der Oberfläche nicht so scharf umrissen, dass der Fußgänger diese ohne weiteres erkennen kann. Ein Fußgänger achtet an dieser Stelle zudem primär auf den Straßenverkehr und kann sich daher nicht so sehr auf die Beschaffenheit des Bodens konzentrieren. Ein Verweis auf die Benutzung der danebenliegenden Grünfläche ist unstatthaft, weil deren Betreten durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgesehen ist; zudem weist dieser Bereich ebenfalls Unebenheiten und Löcher auf – außerdem besteht eine zusätzliche Rutschgefahr bei Nässe. Nicht beachtlich ist der Hinweis, dass im Bezirk alle Betonplattenwege mehr oder minder so aussehen und eine Behebung wegen der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit über Jahre hinweg unmöglich ist. Diese pauschale Darstellung stellt keine Rechtfertigung dar. Hier lag mehrjährige Untätigkeit vor. Angesichts des grob fahrlässigen Verhal-

tens des bekl Landes beträgt das Mitverschulden des Verletzten nicht mehr als 10%.

BGH 5. 7. 2012, III ZR 240/11 zfs 2012, 553

**Anmerkung:** Wer einen Verkehr eröffnet, muss dafür sorgen, dass die Benutzung gefahrlos möglich ist. Der BGH verurteilte – zu Recht – das Land Berlin, das über Jahre hinweg jegliche Sanierung von Gehwegen unterlassen hatte, weil dafür keine Budgetmittel vorgesehen waren bzw sind. Den Einwand der Budgetknappheit ließ der BGH nicht gelten. Er hat das Verhalten sogar als grob fahrlässig qualifiziert. Mehrere Momente sind hier zusammengetroffen: Der Zustand war dem Rechtsträger bekannt und wurde jahrelang hingenommen. Betroffen waren in beträchtlichem Ausmaß ältere – und deshalb besonders schutzwürdige – Verkehrsteilnehmer. Anders als bei einem Wanderweg in den Alpen handelte es sich um einen Weg zwischen zwei (stark) befahrenen Fahrbahnstreifen, sodass die Konzentration auf den Verkehr Vorrang hatte vor der auf den Zustand des Weges. Die „Löcher“ waren für den Benutzer optisch schwer erkennbar. Betroffen waren nicht bloß einzelne Stellen, sondern der ganze Weg. Eine Verweisung auf den Grünstreifen wurde abgelehnt, weil dessen Benutzung einerseits gerade nicht vorgesehen, andererseits womöglich noch gefährlicher gewesen wäre.

Die Wegehalterhaftung ist im österr Recht in § 1319 a ABGB geregelt. Eine Einstandspflicht ist nur bei grober Fahrlässigkeit gegeben. Gerade diese wurde hier freilich bejaht. Man kann nur hoffen, dass die Straßen in Österreich in einem besseren Zustand sind als in Berlin und für die Instandhaltung mehr Budgetmittel vorhanden sind. Die penibel gesammelten Ansatzpunkte für die Konkretisierung des Sorgfaltsmaßstabs wären auch nach österr Recht beachtlich.

### → Passivlegitimation für Rückforderung von zu viel geforderten Abschleppkosten

#### § 812 Abs 1 Satz 1, §§ 859f BGB

ZVR 2012/226

**Bereicherungsanspruch wegen zu viel in Rechnung gestellter Abschleppkosten nicht gegen das Abschleppunternehmen, sondern den Grundstücksbesitzer, der das Abschleppen veranlasst hat**

Der Kl stellte sein Kfz in einer verbotenen Zone ab, weshalb der Grundstücksbesitzer das Abschleppen durch das bekl Abschlepp-

unternehmen veranlasste und diesem den Schadenersatzanspruch abtrat. Das Abschleppunternehmen gab das Kfz nur gegen Zahlung von € 260,- heraus. Der Kl meint, dass diese Kosten überhöht seien, und verlangt davon € 130,- vom Abschleppunternehmen zurück.

Anders als die Tatgerichte wies der BGH das Begehren ab, weil zwar die Kosten überhöht sind, aber nicht das Abschleppunternehmen, sondern allein der Grundstücksbesitzer, der das Abschleppen veranlasst hat, passivlegitimiert ist. Die Rückabwicklung hat zwischen Zessionar und Zedent sowie Zedent und Schuldner stattzufinden. Maßgeblicher Grund ist die sachgerechte Verteilung der Insolvenzzrisiken. Das ist nur gewährleistet bei Rückabwicklung innerhalb der jeweiligen Kausalverhältnisse. Das gilt auch für gesetzliche Schuldverhältnisse; und zwar selbst dann, wenn dem Fahrzeugführer der Grundstücksbesitzer im Regelfall unbekannt ist. Der Fahrzeugführer hat auf die Auswahl des Abschleppunternehmens durch den Grundstücksbesitzer nämlich keinen Einfluss. Ausnahmsweise würde nur dann anderes gelten, wenn die Zuvielzahlung ihre Ursache außerhalb des Verhältnisses von Grundstücksbesitzer und Abschleppunternehmen hat, wenn etwa das Abschleppunternehmen die Herausgabe des Kfz von einer hinter dem Rücken des Grundstücksbesitzers vereinbarten Zahlung abhängig gemacht hätte, was hier jedoch nicht der Fall war. Im konkreten Fall waren dem Grundstücksbesitzer aufgrund des Rahmenvertrags zudem die Kosten bekannt. Dass das Abschleppunternehmen einen solchen Betrag durch Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durchsetzen wird, war für den Grundstücksbesitzer vorhersehbar, weshalb ihm das Verhalten zuzurechnen ist.

BGH 6. 7. 2012, V ZR 268/11 DAR 2012, 571

**Anmerkung:** Die Fallkonstellation ist eher alltäglich als ausgelesen. Dogmatisch geht es um die Rückabwicklung in einem dreipersonalen Verhältnis. Wer gegen wen was herausverlangen kann, dafür werden häufig spitzfindige Konstruktionen aufgebaut, die letztlich – auch – dazu dienen, das Insolvenzzrisiko fair zu verteilen. Von diesem Gedanken ist der BGH offenbar beseelt und entscheidet sich dafür, dass der Störer, der dem Abschleppunternehmen zu viel zahlen musste, um sein Fahrzeug herauszubekommen, das zu viel Geleistete nur vom Grundstücksbesitzer herausverlangen kann, der das Abschleppen veranlasst hat. Freilich führt das nicht nur zum Verlust des konkret geführten Prozesses und damit zur Tragung der Prozesskosten durch den Störer, sondern – künftig – zu einer beträchtlichen Komplikation. Der Störer kennt das Abschleppunternehmen; an dieses musste er zahlen, um sein Auto zurückzubekommen; wer Grundstücksbesitzer ist, weiß er nicht, wie auch der BGH einräumt. Aus dem Grundbuch ergibt sich lediglich der Eigentümer, ganz abgesehen davon, dass in Deutschland – im Unterschied zu Österreich – das Grundbuch nicht öffentlich ist. Womöglich hat auch ein Dritter, zB ein Parkplatzmieter, das Abschleppunternehmen betraut. Ist es schon schwierig, den wahren Bereicherungsschuldner herauszufinden, hängt dessen Passivlegitimation aber noch zusätzlich davon ab, ob die Zuvielleistung von diesem gedeckt war oder nicht. Wie soll der Störer aber das wissen oder herausbekommen? Mancher wird dann kapitulieren und „die Krot fressen“, also auf die Rückforderung des zuviel Geleisteten verzichten.

Ginge das nicht auch etwas weniger kompliziert? Was würde – von dogmatischen Spitzfindigkeiten abgesehen – dagegen sprechen, dem Störer ein Wahlrecht einzuräumen? Was ist im – deutschen – Bereicherungsrecht nicht schon alles entwickelt worden, um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen! Im Regelfall könnte dann der Störer das zu viel Gezahlte von dem zurückverlangen,

an den er gezahlt hat. Immerhin ist dieser kraft Zession auch der Inhaber der Forderung. Warum ist insoweit keine Leistung gegeben? Diese Person ist ihm bekannt; und nicht jedes Abschleppunternehmen ist pleite, namentlich, wenn es überhöhte Abschleppkosten durchsetzt, die es dann – wohl bloß fallweise – wieder herausgeben muss. Oder aber bei dessen Insolvenz kann der Störer wahlweise auch gegen den Grundstücksbesitzer vorgehen. Wenn es schon um die Frage der Tragung des Insolvenzzrisikos geht, stellt sich die Frage, ob es sachgerecht ist, bezüglich des Rückforderungsanspruchs des Störers wegen überhöhter Abschleppkosten diesem auch nur das Insolvenzzrisiko des Grundstücksbesitzers aufzuerlegen. Was spricht dafür, dass der Masseverwalter des insolventen Grundstücksbesitzers einen vollumfänglichen Bereicherungsanspruch gegen das Abschleppunternehmen hat, der Störer aber bloß einen quotenmäßigen Anspruch gegen den insolventen Grundstücksbesitzer mit der Folge der Subventionierung der Masse und damit der Quotengläubiger des Grundstücksbesitzers. Die € 130,-, um die es in concreto geht, werden das Kraut nicht fett machen. Aber es sollte gezeigt werden, dass auch insolvenzrechtliche Kategorien nicht für das vom BGH vertretene Ergebnis sprechen, sondern vielmehr für die hier vorgeschlagene Lösung eines Wahlrechts. Die BGH-E und die damit verbundenen Rechtsfolgen sind damit mE ein Lehrbuchbeispiel, wie man gerade nicht verfahren sollte.

### → Kein Zurechnungszusammenhang bei einer Begehrensneurose

#### § 823 Abs 1 BGB

ZVR 2012/227

**Bei neurotischem Streben des Unfallopfers nach Versorgung und Sicherheit Abweisung des Begehrens wegen Verneinung des Zurechnungszusammenhangs**

Der Kl erlitt Ende 1993 bei einem Verkehrsunfall eine Verletzung, für die er € 7.400,- für den materiellen und € 1.000,- für den immateriellen Schaden erhielt. Für die folgenden Beschwerden beehrte er zusätzlich € 580.000,- an materiellen Schäden sowie € 50.000,- Schmerzensgeld. Eingeholt wurden ein orthopädisch-traumatologisches, ein neurochirurgisches sowie ein psychosomatisches GA. Das ErstG wies das Begehren in vollem Umfang ab, das BerG sprach weitere € 4.200,- für materielle und € 11.000,- für immaterielle Schäden zu. Die Rev, mit der der Kl den Differenzbetrag zum ursprünglichen Begehren mit Ausnahme von Schäden bis zum 31. 12. 1994 im Ausmaß von € 21.000,- weiterverfolgt, hatte keinen Erfolg.

Der BGH bekräftigt den Ausgangspunkt: Der Schädiger muss auch für Folgeschäden infolge psychischer Prädisposition oder neurotischer Fehlverarbeitung eintreten. Er kann nicht verlangen, so gestellt zu werden, als wäre der Betroffene gesund gewesen. Ob dann Ersatz in vollem Umfang gebührt, was mE zutreffend ist, oder eine Anspruchskürzung vorgenommen wird, bleibt offen. Eine Bagatellverletzung, bei der eine Begrenzung der Zurechnung von Folgeschäden erfolgt, weil diese in einem groben Missverhältnis zu dem Anlass stünden, sodass die psychische Reaktion schlechterdings nicht mehr verständlich wäre, lag nicht vor. Der Kl erlitt eine HWS-Verletzung und Prellungen. Jeglicher Ersatz ist aber zu versagen bei einer Begehrensneurose, bei der der Verletzte in dem neurotischen Streben nach Versorgung und Sicherheit die Unfallverletzung bloß zum Anlass nimmt, den Schwierigkeiten des Erwerbslebens auszuweichen. Die Begehrensneurose will kein vorwerfbares Verhalten des Verletzten sanktionieren. Besteht ein bloß äußerlicher, also zufälliger Zu-

sammenhang zwischen Unfallverletzung und Folgeschaden, ist nach wertender Betrachtung der Schutzzweck der Norm zu verneinen. Auch wenn der Begriff der Begehrensneurose in medizinischen Fachkreisen abgelehnt wird, schließt das die Versagung des Anspruchs nicht aus. Maßgeblich ist, ob die Begehrenshaltung prägend im Vordergrund steht. Das kann der Tatrichter nicht ohne besondere Sachkunde beantworten. Hier konnte das bejaht werden, weil die SV feststellten, dass die Beschwerden zu 90% auf persönlichkeitsbedingten Faktoren beruhten. Das rechtfertigt eine vollständige Abweisung des Begehrens. Hier haben die SV nämlich eine deutliche Diskrepanz von subjektiver Beschwerdebildbeschreibung zu den körperlichen Beeinträchtigungen festgestellt. Da es darauf ankommt, dass die Begehrenshaltung prägend im Vordergrund steht, kann die Versagung des Anspruchs auch erst ab einem bestimmten Zeitpunkt gegeben sein. Die Begehrensvorstellung muss zudem nicht die einzige Ursache des Beschwerdebildes sein, aber prägend im Vordergrund stehen; ob das der Fall ist, ist eine Wertungsfrage.

BGH 10. 7. 2012, VI ZR 127/11 VersR 2012, 1133

**Anmerkung:** Der BGH betont, dass er seine Rsp zur Begehrensneurose fortführt. Fakt ist freilich, dass es in den letzten Jahrzehnten kaum eine E gibt, in der das deutsche Höchstgericht unter Berufung auf diese Kategorie ein – umfangreiches – Schadenersatzbegehren abgewiesen hat (Nachweise bei Nomos-BGB-Kommentar<sup>2</sup>/Ch. Huber § 253 Rn 48). Und bei der Abgrenzung zwischen Konversionsneurose und Begehrensneurose bewegt man sich in der Tat auf dünnem Eis. Ausgangspunkt ist der Umstand, dass ein Dritter kaum nachvollziehen kann, weshalb aus einer Mücke ein Elefant wird, eine relativ geringfügige Primärverletzung bewirkt, dass der Verletzte nicht mehr in den angestammten Beruf zurückkehrt oder sich überhaupt nicht mehr im Erwerbsleben betätigt. Wäre das dem Verletzten vorwerfbar, wäre eine Kürzung des Schadenersatzanspruchs nach den Kategorien des Mitverschuldens (§ 254 BGB, der dem § 1304 ABGB entspricht) vorzunehmen. Gerade daran fehlt es aber. Auch die hypothetische Kausalität greift nicht; nach deren Grundsätzen wäre der Schädiger beweisbelastet, dass der Verletzte zu einem späteren Zeitpunkt sich in ebendiesem Zustand befunden hätte. Dieser Nachweis kann typischerweise nicht geführt werden. Orientiert sich der Richter am medizinischen GA namentlich des Neurologen, kommt er idR zum vollständigen Zuspruch, weil die Medizin keinen Ausschluss der Begehrensneurose von den sonstigen Krankheitsbildern kennt. Der BGH betont aber in dieser E: Der Tatrichter möge sich zwar sachkundiger Hilfe bedienen, im Klartext medizinische SV heranziehen; worauf es aber ankommt, das hat er nach normativen Kategorien zu entscheiden. Maßgeblich ist dabei, dass die Begehrensvorstellung prägend in den Vordergrund tritt; und das kann auch erst ab einem bestimmten Zeitpunkt so sein. Eine solche Dezsion ist überaus heikel. Viel wird vom Vorverständnis abhängen, das sich bemüht, das Krankheitsbild des Verletzten zu verstehen, oder eine Begründung für die Abweisung sucht, weil eine solche „Explosion“ des Schadens eigentlich nicht sein kann. Hier stellte der SV fest, dass die Beschwerden zu 90% auf persönlichkeitsbedingten Faktoren beruhten. Ist die Medizin wirklich in der Lage, das so genau zu quantifizieren – oder wird insoweit nur eine Steilvorlage für das Tatgericht geliefert? Die Berufung auf Schutzzweck bzw. Zusammenhang soll deutlich machen, dass trotz aller Bezugnahme auf medizinische SV die letzte Entscheidungsverantwortung beim Gericht liegt. Für die betroffenen Parteien liegen Obsiegen und Prozessverlust nahe beisammen. Viel hängt von Vorbringen, Formulierung der Fragestellung an den SV, des-

sen Äußerung und Vorverständnis des entscheidenden Gerichts ab – nicht nur in Deutschland.

### → Zeitpunkt des Anspruchsübergangs auf den SozVTr bei späterer Begründung einer Sozialversicherungspflicht

§ 116 SGB X; § 852 Abs 1 BGB aF

ZVR 2012/228

**Bei Fehlen eines Sozialversicherungsverhältnisses im Zeitpunkt des Unfalls Anspruchsübergang erst bei dessen späterer Begründung mit der Folge der Verjährung**

Das sechsjährige Kind wurde 1995 bei einem Verkehrsunfall verletzt, wofür die bekl Kfz-Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist. 1999 schloss die Mutter mit dieser einen Vergleich. Gegen Zahlung von € 87.500,- wurde eine unwiderrufliche Abfindung vereinbart. Ausgenommen wurden auf den SozVTr oder sonstige Dritte übergegangene oder übergehende Ansprüche. Im Jahr 2007 erhob der gesetzliche Rentenversicherer Regressansprüche nach § 116 SGB X, nachdem der Verletzte mit 16 Jahren im Jahr 2005 eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen hatte.

Der BGH wies das Begehren ab. Bei Bestehen eines Sozialversicherungsverhältnisses im Zeitpunkt des Unfalls geht in diesem Zeitpunkt der sachlich, persönlich und zeitlich kongruente Schadenersatzanspruch auf den SozVTr über, es sei denn, das Entstehen einer Leistungspflicht ist völlig unwahrscheinlich, also geradezu ausgeschlossen. Dadurch wird der SozVTr vor Verfügungen des Geschädigten geschützt. Wenn künftige Sozialleistungen nicht aufgrund eines Sozialversicherungsverhältnisses erbracht werden, findet ein Anspruchsübergang statt, wenn eine Leistungspflicht ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. So kann ein Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger schon im Zeitpunkt des Unfalls erfolgen oder auch erst später, wenn etwa der Verlust des Arbeitsplatzes durch eine spätere Verschlimmerung der Verletzung droht. Diese Grundsätze lassen sich auf Sozialleistungen eines SozVTr aufgrund eines später begründeten Sozialversicherungsverhältnisses nicht übertragen. Wenn kein Anspruchsübergang in diesem Zeitpunkt angenommen wird, führt das dazu, dass der Verletzte zu Lasten des SozVTr über die Schadenersatzforderungen verfügen kann oder aber die Forderung gegenüber verjährt und aus diesem Grund nicht mehr durchsetzbar ist. Das mit der Konstruktion der Legalzession verfolgte Konzept der Vermeidung von Doppelliquidation des Geschädigten und Entlastung des SozVTr kann dann nicht erreicht werden. Bei der Gesetzesauslegung ist der Variante der Vorzug zu geben, die es dem SozVTr ermöglicht, den verantwortlichen Schädiger heranzuziehen. Wenn man den Übergang aber bereits zum Unfallzeitpunkt annehmen würde, wenn eine künftige Sozialleistungspflicht bloß ernsthaft in Betracht zu ziehen ist, würden auch einem solchen Geschädigten Ansprüche entzogen, der nicht Mitglied eines SozVTr ist bzw wird. Dieser verlöre damit Ansprüche, ohne im Ausgleich dafür Leistungsansprüche gegen einen SozVTr zu erlangen. Hier fand ein Anspruchsübergang nach § 116 SGB X erst mit Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Verhältnisses im Jahr 2005 statt. Nach dem Grundsatz der Schadenseinheit waren für den Verletzten spätestens mit Abschluss des Abfindungsvergleichs im Jahr 1999 die künftigen Schäden vorhersehbar, sodass drei Jahre später Verjährung eintrat. Auch das Interesse der SozVTr an effektiven Rückgriffsmöglichkeiten rechtfertigt hier keine andere Beurteilung, darf es doch durch die Zession zu keiner Verschlechterung des Schuldnerschutzes kommen. Da § 116 SGB X

davon keine Ausnahme vorsieht, ist es den Gerichten verwehrt, die Gesetzesanwendung nach dem Schutzbedürfnis der SozVTr auszurichten, selbst wenn man dieses höher bewerten wollte als den Schutz des Schuldners.

BGH 24. 4. 2012, VI ZR 329/10 r+s 2012, 414

**Anmerkung:** Die rechtliche Problematik mag hochkomplex erscheinen, dürfte aber durchaus nicht besonders ausgerissen sein. Eine Person wird als Kind verletzt. Im Jugendalter nimmt sie eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit auf. Nunmehr muss der SozVTr Leistungen erbringen, die kongruent sind zu dem des Schadenersatzanspruchs wegen der Verletzung. Und nun stellt sich die Frage: Kann sich der SozVTr insoweit beim (Kfz-)Haftpflichtversicherer regressieren? Warum nicht, ist man geneigt zu fragen. Das Konzept des § 116 SGB X, der § 332 ASVG entspricht, sieht vor, dass der SozVTr hinsichtlich der kongruenten Schäden in Vorlage zu treten hat, der Schädiger bzw der hinter diesem stehende Haftpflichtversicherer den Schaden aber endgültig zu tragen hat. Besteht im Zeitpunkt des Unfalls ein Sozialversicherungsverhältnis, funktioniert das. Der Schadenersatzanspruch geht im Unfallzeitpunkt auf den SozVTr über. Dieser wird davor bewahrt, dass der Verletzte über den Anspruch verfügt, insbesondere sich mit dem Haftpflichtversicherer auf eine Pauschalsumme einigt und später gleichwohl Sozialleistungen in Anspruch nimmt, ohne dass sich der SozVTr, weil über den kongruenten Schadenersatzanspruch ja bereits verfügt wurde, regressieren kann. Da der Anspruch im Zeitpunkt des Unfalls übergeht und maßgeblich der Kenntnisstand des SozVTr ist, wird vermieden, dass der maßgebliche Anspruchsteil verjährt ist, noch ehe der SozVTr eine Leistung erbracht hat.

Besteht im Unfallzeitpunkt kein solches Sozialversicherungsband, funktioniert dieser Mechanismus nicht: Der Verletzte bleibt – zunächst – Anspruchsinhaber und könnte sich – zu Lasten des SozVTr – mit dem Kfz-Haftpflichtversicherer einigen. Das ist im Anlassfall nicht einmal passiert. Beide Parteien haben – redlicherweise – Regressansprüche Dritter aus ihrem Abfindungsvergleich ausgeklammert. Das schlichte Voranschreiten der Zeit allein führt allerdings in solchen Konstellationen zu einer – sachlich nicht gerechtfertigten – Entlastung des Kfz-Haftpflichtversicherers. Wenn der SozVTr nämlich leistungspflichtig wird, ist der vom Abfindungsvergleich ausgeklammerte Anspruch längst verjährt. Und das, ohne dass man dem SozVTr die geringste Säumnis vorwerfen könnte. Wäre kein Abfindungsvergleich geschlossen worden, hätte der Verletzte ein Feststellungsurteil erwirkt oder der Haftpflichtversicherer hätte eine Rente gezahlt. Dann hätte sich der SozVTr als Rechtsnachfolger auf diese die Verjährung abwendenden Akte berufen können. Bei einem Abfindungsvergleich soll alles anders sein, selbst wenn Regressansprüche ausgeklammert werden?

Der BGH erkennt das Dilemma und betont an mehreren Stellen, dass er – nach Recht und Gesetz – nicht anders handeln konnte. Ist das tatsächlich so? Was hätte den BGH gehindert, die künftige Erbringung der Leistung eines SozVTr aufgrund eines später begründeten Sozialversicherungsverhältnisses ebenso zu behandeln wie die eines Sozialhilfeträgers? Ob es zur Einstandspflicht kommt, ist in einen wie im anderen Fall ungewiss. Der Sozialhilfebedürftige kann eine Erbschaft machen, sodass die Voraussetzungen der Sozialhilfe nicht mehr gegeben sind! Wer erheblich verletzt ist, bei dem ist es ziemlich wahrscheinlich, dass er wegen der Verletzung später einmal Sozialversicherungsleistungen in Anspruch nehmen wird. Besteht bezüglich solcher künftiger Unwägbarkeiten wirklich ein unabweisbares Bedürfnis, dass der Verletzte auch über solche Anspruchsteile zeitnah zum

Unfall verfügen kann? Wird die künftige Leistungspflicht des SozVTr nicht schlagend, ist dafür Sorge zu tragen, dass der restliche Schadensposten vom Kfz-Haftpflichtversicherer an den Geschädigten ausbezahlt wird. Der – eher scheinheilige – Verweis des BGH auf den Schuldnerschutz ist nicht recht überzeugend, muss es der Ersatzpflichtige bei Bestehen eines Sozialversicherungsverhältnisses oder der Absehbarkeit der Einstandspflicht eines Sozialhilfeträgers im Unfallzeitpunkt auch hinnehmen, dass für den Regressgläubiger – zu Lasten des Schuldners – der Verjährungsbeginn erst später zu laufen beginnt. Was dort so ist, soll hier eine unüberwindliche Hürde darstellen. Da solche Konstellationen auch in Österreich auftreten, sowohl die Legalzessionen als auch das Verjährungsrecht strukturell gleichgelagert sind, ist aus dieser E bloß der Programmsatz übernahmefähig, dass bei der Auslegung auf die effektiven Rückgriffsmöglichkeiten der SozVTr Rücksicht zu nehmen ist, nicht aber deren konkrete Umsetzung, die nämlich zum genau gegenteiligen Ergebnis geführt hat.

### → Verjährungsbeginn des Regressanspruchs des SozVTr

#### § 199 BGB; § 116 SGB X

ZVR 2012/229

**Maßgeblichkeit der Kenntnis des Sachbearbeiters der Regressabteilung für Verjährungsbeginn des Regressanspruchs des SozVTr; allerdings gewisse Anforderungen an geeignete Weiterleitung der Unterlagen von der Leistungs- an die Regressabteilung**

Der VersN der kl gesetzlichen Rentenversicherung erlitt 1987 einen Verkehrsunfall, für den die bekl Haftpflichtversicherung einstandspflichtig ist. Die Leistungsabteilung wurde Mitte 1997 mit einem Antrag auf Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente befasst. Zudem erlitt der VersN 1994 einen Arbeitsunfall, wovon die Regressabteilung der Kl informiert wurde. In diesem Akt erfolgte auch ein Hinweis auf den Verkehrsunfall aus dem Jahr 1987. Bei Aufnahme des Antrags auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente durch die Gemeinde wurde kein Unfallermittlungsbogen wegen des Verkehrsunfalls im Jahr 1987 beigefügt. Die Kl hat einen solchen auch nicht angefordert. Die Regressabteilung erfuhr vom Verkehrsunfall des Jahres 1987 erst im Februar 2009, obwohl es seit 1984 Büroverfügungen gab, dass die Unterlagen der Regressabteilung weiterzuleiten sind, wenn sich Anhaltspunkte für Regressansprüche nach § 116 SGB X ergeben. Die bekl Haftpflichtversicherung wendete Verjährung ein.

Nach Abweisung durch die Tatgerichte verwies der BGH die Sache zur weiteren Sachaufklärung zurück. Nach Art 229 § 6 EGBGB gilt das neue Verjährungsrecht für Ansprüche, die am 1. 1. 2002 noch nicht verjährt waren. Abzustellen ist danach gem § 199 Abs 1 Nr 2 BGB darauf, ob zum Ende des Jahres der Anspruchssteller Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen erlangt hatte oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen hätte müssen. Maßgeblich ist dabei der zuständige Bedienstete der Regressabteilung, nicht aber der Leistungsabteilung. Die behördeninterne Anordnung zur Weiterleitung der Schadensakte von der Leistungs- an die Regressabteilung ist verjährungsrechtlich ohne Bedeutung. Durch die Gesetzesänderung, dem Abstellen auf grobe Fahrlässigkeit, hat sich keine Änderung der Rechtslage ergeben; der Gesetzgeber wollte lediglich die praktischen Ergebnisse der Rsp zu § 852 BGB aF nachvollziehen. Wegen der arbeitsteiligen Organisation in Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollten keine höheren Anforderungen an

diese als Gläubiger gestellt werden. Es bleibt somit bei den hergebrachten Grundsätzen der Wissenszurechnung.

Es könnte aber eine grob fahrlässige Unkenntnis des Mitarbeiters der Regressabteilung vorliegen. Das ist gegeben, wenn dieser vor einer sich aufdrängenden Kenntnis die Augen verschließt. Sache der Regressabteilung ist es, behördenintern in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass sie frühzeitig von Schadensfällen Kenntnis erlangt, die einen Regress begründen können. Das kann gegeben sein, wenn der Mitarbeiter der Regressabteilung aus den ihm zugeleiteten Unterlagen in einer anderen Angelegenheit ohne weiteres hätte erkennen können, dass die Möglichkeit eines Regresses in einem weiteren Schadensfall in Betracht kommt, und er das auf sich beruhen lässt, ohne die Klärung der für den Rückgriff erforderlichen Umstände zu veranlassen. Grob fahrlässig ist es auch, wenn Mitarbeiter der Regressabteilung erkennen mussten, dass die Organisationsanweisungen der Leistungsabteilung zur Weiterleitung der Akte nicht beachtet wurden. Die Regressabteilung hat dann darauf hinzuwirken, dass eine zeitnahe Information sichergestellt wird. An die Darlegungslast der Verjährung des Bekl sind geringe Anforderungen zu stellen, weil es sich insoweit um Umstände aus dem internen Geschäftsgang des SozVTr handelt, den der Bekl nicht kennen kann. Den Kl trifft eine sekundäre Darlegungslast, Einzelheiten der internen Organisation und der internen Abläufe darzulegen.

BGH 17. 4. 2012, VI ZR 108/11 r+s 2012, 308

**Anmerkung:** Man ist beeindruckt, wie häufig sich Fragen der Verjährung von Regressansprüchen von SozVTr gegenüber (Kfz-)Haftpflichtversicherern ergeben (dazu etwa BGH 15. 3. 2011, VI ZR 162/10 ZVR 2011/133 [Ch. Huber]). Durch Abstellen auf den Kenntnisstand des SozVTr und nicht des unmittelbar Geschädigten – so auch in Österreich seit OGH 24. 10. 2002, 2 Ob 238/02 t ZVR 2003/110; zuletzt OGH 4. 3. 2010, 2 Ob 118/09 f ZVR 2011/106 – wird dem Ersatzpflichtigen eine bedeutend längere Frist der Inanspruchnahme auferlegt. Streitpunkt ist häufig, wessen Kenntnis maßgeblich ist, die des ersten befassten SozVTr unter mehreren (dazu OGH 16. 2. 2006, 6 Ob 313/05 f EvBl 2006/100: Abstellen auf den Ressortleiter des leistungspflichtigen SozVTr) bzw die der Leistungs- oder Regressabteilung eines SozVTr. Der BGH befasste sich mit letzterer Konstellation. Er hat dabei – formal – an der bisherigen Rsp festgehalten, inhaltlich aber die Anforderungen an die den SozVTr treffenden Obliegenheiten zu Recht verschärft. Maßgeblich ist weiterhin der

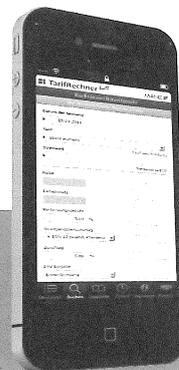
Kenntnisstand des zuständigen Mitarbeiters der Regressabteilung. Wenn dieser aber greifbare Anhaltspunkte für einen Regressanspruch hat, darf er die Augen nicht verschließen; zudem muss er vorkehren, dass die Weiterreichung der Akten von der Leistungsabteilung an ihn klappt. Bei letzterem Kriterium fragt man sich, ob und wie sich das im konkreten Einzelfall auf den Lauf der Verjährungsfrist auswirken soll.

Die Problematik stellt sich für das österr Recht in gleicher Weise, sieht man davon ab, dass die Verjährungsfrist nicht wie nach § 199 BGB mit dem Ende des Jahres der Kenntniserlangung, sondern nach § 1489 ABGB taggenau beginnt. Zudem findet sich in § 199 Abs 1 Z 2 BGB ein expliziter Hinweis auf die der Kenntnis gleichstehende grobe Fahrlässigkeit. Der BGH sieht darin freilich eine bloße Kodifikation der bisherigen Rsp. Eine solche gibt es in Österreich auch. Der BGH hält sich an seine Vorjudikatur gebunden, dass es auf den zuständigen Sachbearbeiter der Regressabteilung ankommen soll. Für das österr Recht gibt es kein solches Präjudiz. Eine Zurechnung des Wissens ist daher mE nicht darauf zu beschränken, wann der Akt – zufällig – beim zuständigen Mitarbeiter der Regressabteilung landet. Wenn der BGH darauf verweist, dass verjährungsrechtlich an juristische Personen des öff Rechts keine strengeren Anforderungen gestellt werden dürfen, ist dem zu entgegen, dass aus der Arbeitsteiligkeit einer großen Organisation auch keine Nachteile zu Lasten anderer Bürger abgeleitet werden dürfen, ein Danke, der aus der Zurechnung von Repräsentanten und der Kategorie des Organisationsverschuldens durchaus geläufig ist. Da ein SozVTr tagtäglich mit Regressansprüchen befasst ist, wird man insoweit durchaus strenge Anforderungen postulieren dürfen. Allerdings hat es in Übereinstimmung mit den bei § 1489 ABGB geltenden Grundsätzen dabei zu bleiben, dass nur dann, wenn das Bestehen eines Regressanspruchs für den SozVTr mit Händen zu greifen war und dieser davor die Augen verschlossen hat, die Verjährungsfrist beginnt. Im österr Recht würde für diesen strengen Maßstab sprechen, dass durch das Abstellen auf die Kenntnis des SozVTr anstelle der des Geschädigten die Rechtsposition der SozVTr deutlich verbessert wurde, was aber nicht dazu „ausgenutzt“ werden sollte, dass dort der Schlendrian einkehrt und Regressansprüche so lange erhoben werden können, bis der dafür zuständige Sachbearbeiter „zufällig“ von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt und dann noch die volle Verjährungsfrist zur Anspruchs-erhebung nutzen kann.

## Rechtsanwaltstarif einfach und überall berechnen – mit dem **Tarifrechner Lite**

Auch für mobile Endgeräte optimiert –  
iPhone, iPad, Android

Gratis auf <http://tarif.manz.at>



© Google

MANZ 